

(B) Auflagen und Hinweise

1. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Hainichen. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn im öffentlichen Interesse - besonders aus verkehrsrechtlichen Gründen - die Sondernutzung nicht mehr gestattet werden kann.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Stadt und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einstimmungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten. **Die auf einigen Straßenlampen befindlichen Zeichen 394 (rote Streifen) dürfen von Plakaten nicht verdeckt werden.**
7. Diese Erlaubnis ist stets zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte / Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Die Nutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Erforderliche Genehmigungen für Verkehrsraumeinschränkungen sind beim Landratsamt Mittweida, Verkehrsamt, einzuholen.
9. Plakatwerbungen sind unzulässig:
 - außerhalb von Ortschaften, ohne Genehmigung des Landratsamtes Mittelsachsen
 - an Verkehrszeichen, Bäumen, Elektrokästen
 - an historischen Leuchten im Innenstadtbereich (Markt, Neumarkt, Mitweidaer Straße, Bahnhofstraße, Gellertplatz, Lutherplatz, Am Damme und Dammestraße)
 - an Altpfosten im Innenstadtbereich

Werbeanlagen sind so zu sichern, dass keine Gefahr für Passanten entsteht. Sichtbehinderungen z. B. an Kreuzungen und Einmündungen sind auszuschließen. Bei Nichteinhaltung der Endtermine oder nicht vollständige Entfernung, wird die Ersatzvornahme durch den Bauhof dem Verursacher in Rechnung gestellt.



Uwe Wein
Amtsleiter
Bau- und Ordnungsamt